



INNOVATIONSLABOR
Oberbergen 29 | 7551 Stegersbach

28.10.2020

Eingabe zum Begutachtungsentwurf
des EAG vom 16.09.2020

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft:

**Stellungnahme des Innovationslabors act4.energy zum Erneuerbaren-Ausbau
Gesetzespaket**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf den aktuellen Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzespaket - EAG-Paket und nehmen hierzu als Innovationslabor act4.energy wie folgt Stellung. Wir regen die im Folgenden ausgeführten Ergänzungen und Abänderungen an:

Allgemeine Kommentare:

Mit dem EAG wird das Ziel verfolgt in Österreich bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu ist einerseits eine rasche Vervielfachung der derzeit vorhandenen Erzeugungs- und Nutzungskapazitäten von Erneuerbaren Energien notwendig, andererseits aber auch eine ebenso rasche Anpassung der Energiemärkte und des Verbraucherverhaltens.

Das EAG muss somit seine Wirkung bis hin zu Konsumentinnen und Konsumenten entfalten, das bedeutet dass alle Maßnahmen und Regularien im Kern **einfach zugänglich, einfach verständlich** und möglichst **niederschwellig** sein müssen.

Anzustreben ist daher eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Förderwesens, das könnte z.B. durch eine Zusammenlegung verschiedener Förderschienen erreicht werden.

Darüber hinaus sollten alle Maßnahmen hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet werden und Kriterien wie regionale Wertschöpfung



stärker als rein wirtschaftliche Kriterien bewertet werden. Es wird angeregt zur Bewertung der Förderfähigkeit eines Projektes und / oder zur Bestimmung der Förderquoten (bzw. Zu- oder Abschlägen) einen ökologischen bzw. CO₂-Fußabdruck als Bewertungskriterium zu definieren, der die gesamten ökologischen Auswirkungen der Maßnahme über die Produkterzeugung, Lieferung und Montage berücksichtigt. Dies würde folgerichtig auch zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung führen.

Kommentare zu einzelnen Paragraphen und Abschnitten:

§10:

Eine Auktionierung der Marktprämie sollte für PV - Anlagen innerhalb der in §55 angeführten Segmente A,B und C bzw. für Anlagen >500kWp erfolgen um für kleinere Anlagen Chancengleichheit zu schaffen und eine bevorzugte Förderung von Großanlagen zu verhindern. Ein ganzjähriger Zugang zu Förderungen für kleine Anlagen (Segment A), zumindest aber eine größere Anzahl an Fördercalls, wäre wünschenswert.

Analog zur Investitionsförderung (§55) sollte es einen Zuschlag für innovative Projekte und gebäudeintegrierte Anlagen geben.

§22 und §32 (Sicherheitsleistung)

Diese Sicherheiten stellen für weniger institutionalisierte sowie wirtschaftlich schwächere Betreiber eine zusätzliche Belastung dar!

Anstatt Sicherheiten einzufordern, ist vorzusehen, dass ausschließlich baureife und damit fertig genehmigte Projekte (inkl. Netzzusage und damit sehr hohe Realisierungsquote) die Förderung beantragen können. Diese Projekte werden auf Grund der bereits vorliegenden Genehmigungen jedenfalls realisiert, weswegen auf eine zusätzliche Belastung mit Sicherheiten verzichtet werden kann. Damit wird zusätzlicher administrativer Aufwand rund um die Abwicklung der Zahlungen und Rückzahlung der getätigten Sicherheiten, sowohl bei den Projektentwicklern als auch der EAG-Abwicklungsstelle, verhindert.



INNOVATIONSLABOR
Oberbergen 29 | 7551 Stegersbach

28.10.2020
Eingabe zum Begutachtungsentwurf
des EAG vom 16.09.2020

Vor allem in Anbetracht der Vielzahl an Kleinanlagen sind aber jedenfalls PV-Anlagen mit einer Leistung < 500 kW von der Zahlung von Sicherheitsleistungen auszunehmen, um den Aufwand bei allen Beteiligten zu reduzieren.

§55:

Das veranschlagte Fördervolumen von mindestens 60 Million Euro scheint nicht ausreichend um die angestrebte Vervielfachung der installierten PV – Leistung zu erreichen, da sie die derzeitige Förderung nur um 25% übersteigt.

Anlagen in den Kategorien A und B (Kleinanlagen) sollten mit fixen Fördersätzen gezielt gefördert werden. Dies würde die Planungssicherheit für die Umsetzung dieser Anlagen erhöhen.

Eine Förderbedarfserhebung sollte nur für Großanlagen >500kWp notwendig sein und jedenfalls für die Kategorien A und B entfallen. Dies würde den bürokratischen Aufwand reduzieren und die Förderung vor allem für Kleinanlagen planbar machen und Anreize verstärken.

Die maximale Größe für förderbare Stromspeicher sollte auf 100kWh angehoben werden und die Einschränkung auf mindestens 0,5 kWh/kWp aufgehoben werden um einen breiteren und einfacheren Zugang zu Speicherförderung zu ermöglichen.

Weiters sollte die kombinierte Förderung von E-Speichern mit PV-Anlagen verstärkt werden, um den Ausbau von Speicherkapazitäten zu beschleunigen.

Generell ist der wichtige Stellung von Speichern für erneuerbare Energiesysteme zu betonen, eine Schaffung von stärkeren Anreizsystemen für Speichersysteme (z.B. Reihungskriterium) auch bei alleiniger Förderung derselben ist daher unbedingt notwendig. Neben der Installation von elektrischen Speichern sind auch bauliche Maßnahmen (Wärmedämmung etc) und Digitalisierungsmaßnahmen (Flexibilitätennutzung, Energiemanagement) in Betracht zu ziehen.

Zusätzlich sollte im Förderregime gezielt die Nutzung bereits bebauter Flächen, und innovative Konzepte wie gebäudeintegrierte PV u.ä. bevorzugt werden. Dabei sollte eine Definition / Kriterienkatalog für Gebäudeintegration bzw.



Doppelnutzen mit aufgenommen werden und eine Förderung (ohne Juryentscheid) anhand dieser Kriterien erfolgen. Beispiele für diese Kriterien sind: Indachlösungen, Parkplatz- bzw. Fahrbahnüberdachungen, Nutzung von Terrassen und Wintergärten, Fassadenanlagen, Balkone, Nutzung von Flächen im hochrangigen Straßennetz (Rastplätze, Lärmschutzwände) und Agrar-PV (Doppelnutzung von PV in der Landwirtschaft).

§76 (1):

Der Rechtsanspruch zur Auskunft über das Verteilnetz sollte genauer definiert sein, in dem Sinne dass diese Information online über eine Website abrufbar sein sollte. Zumindest ist dem Netzbetreiber eine Frist (< 10 Werktage) zu setzen. Ein unbürokratischer und rascher Zugriff auf diese Information ist für die Gründung der EEG entscheidend.

§76 (2):

Eine Gründung der EEG sollte so einfach wie möglich sein, eine zwingende Beschreibung der Erzeugungs- und Speicheranlagen (inklusive der Zählpunktnummern) sollte zum Gründungszeitpunkt (d.h. der Zeitpunkt an dem die Rechtsperson der EEG gegründet wird) nicht zwingend notwendig sein. Diese Informationen sollten erst bei der „Anmeldung“ der EEG beim Netzbetreiber erforderlich werden. Diese Anmeldung sollte über ein einfaches, vom Netzbetreiber bereit gestelltes Web-Interface erfolgen.

Die Formulierung „jeweiliger ideeller Anteil“ in Aufzählungspunkt (3) legt nahe, dass es bei EEGs nur um gemeinschaftliche Nutzung (wie im Mieterstrommodell) geht. Für die gewünschte, substantielle Förderung der Erneuerbaren greift das zu kurz. EEGs sollen in der Lage sein peer-to-peer trading Mechanismen umzusetzen und mit Lastmanagementsystemen die gemeinschaftliche erzeugte/verbrauchte Energie in Hinsicht auf den Einsatz von Erneuerbaren zu optimieren und Flexibilitäten zu nutzen und diese dem System bereit zu stellen. Dafür ist ein Zugriff auf die aktuellen Verbrauchs- und Leistungsdaten der Smart Meter, bzw. der Aufbau einer eigenen MSRT – Infrastruktur erforderlich.

**INNOVATIONSLABOR**

Oberbergen 29 | 7551 Stegersbach

28.10.2020

Eingabe zum Begutachtungsentwurf
des EAG vom 16.09.2020

Die vom Netzbetreiber zu lieferenden Daten stehen der EEG nur im Nachhinein zur Abrechnung zur Verfügung und können damit nur als Grundlage zur Rechnungslegung aber nicht zur Steuerung eines energieoptimierten Betriebs dienen.

§76 (2) zeichnet EEGs als Variante des Mieterstrommodells. Dieser Ansatz greift für Energiegemeinschaften viel zu kurz, da sich daraus keine innovativen Betriebsmodelle (peer-to-peer trading, Flexibilitätenbündelung, Energie- und Lastmanagement) ableiten lassen.

§77 (1)

Für eine Optimierung des Lastverhaltens und des Einsatzes von Erneuerbaren sind live – Daten erforderlich. Für diese ist eine digitale Schnittstelle zum Netzbetreiber über die aktuellen Messdaten erforderlich. Die Ausfolgung der Verbrauchsdaten im Nachhinein (analog zum Mieterstrommodell) ist nicht geeignet um eine Energiegemeinschaft dynamisch und optimiert zu betreiben.

In jedem Fall ist dem Netzbetreiber vorzuschreiben, dass die Abrechnungsdaten in maschinenlesbarer Form und einem standardisierten Format digital zu übermitteln sind.

Im vorliegenden Modell werden die Verbrauchsdaten vom Netzbetreiber post-hoc zur Verfügung gestellt, daraus ergeben sich keine Anreize zur vermehrten Nutzung von Erneuerbaren.



INNOVATIONSLABOR
Oberbergen 29 | 7551 Stegersbach

28.10.2020

Eingabe zum Begutachtungsentwurf
des EAG vom 16.09.2020

Änderungen des §16b ELWOG

Es gelten sinngemäß für Bürgerenergiegemeinschaften die gleichen Kommentare – eine Umlegung des Mieterstrommodells greift zu kurz.

Die Energie- und Leistungsdaten müssen auch für BEG aktuell verfügbar sein, die reinen Abrechnungsdaten des Netzbetreibers ermöglichen keinen innovativen Betrieb, der den Einsatz von Erneuerbaren bevorzugt.

Gez. Ing. Andreas Schneemann, MSc.

Energie Kompass GmbH

c/o Innovationslabor act4.energy

Oberbergen 29, 7551 Stegersbach

p: +43 3326 52496

m: info@act4.energy

w: www.act4.energy